

16 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 2. 1987

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxxxxxx,
mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 181/1970, BGBl. Nr. 25/1972, BGBl. Nr. 50/1974, BGBl. Nr. 503/1974 und BGBl. Nr. 230/1982, wird geändert wie folgt:

§ 13 a lautet:

„§ 13 a. (1) Pflanzenschutzmittel aus Nummer 3808 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ...) dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie

- a) in das von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz geführte Register (§ 13 Abs. 6) eingetragen sind oder
- b) von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder im Rahmen einer mit dieser Anstalt bestehenden Vereinbarung untersucht oder erprobt werden sollen.

(2) Pflanzenschutzmittel, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des Abs. 1 erst, wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gestellt werden oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ist vom Verfügungsberechtigten (§ 51 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung) anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz auszustellen ist. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hat weiter auf Antrag für Waren der Nummer 3808, die keine Pflanzenschutzmittel

(§ 12) sind, für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung eine diesbezügliche Bestätigung auszustellen. Wurde bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz die Ausstellung einer Bestätigung gemäß dem ersten oder zweiten Satz beantragt und ist die Bundesanstalt der Auffassung, daß die Bestätigung zu verweigern wäre, so hat sie den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bestätigung nicht vorliegen, den Antrag abzuweisen, anderenfalls einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Der Feststellungsbescheid tritt für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung an die Stelle einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz.

(4) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel,

- a) die im Zwischenverkehrsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung) wiedereingeführt werden;
- b) die zur Verwendung in vom Zollaussland aus bewirtschafteten, im Zollgrenzbezirk gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch den Betriebsinhaber oder in seinem Auftrag aus dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk eingebracht werden.

(5) Abs. 1 bis 3 finden ferner keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die im aktiven Veredlungsverkehr (§ 89 des Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung) eingeführt werden, es sei denn, daß die bedingte Zollschuld für die betreffende Ware unbedingt wird (§ 177 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung). In diesem Falle trifft abweichend von Abs. 3 die Verpflichtung zum Nachweis, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, den Vormerknehmer; dieser hat die Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder den Feststellungsbescheid (Abs. 3) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld unbedingt wird, dem Zollamt beizubringen, welches die Zollabrechnung (§ 80 des Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung) vorzunehmen hat.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz Waren, die nicht unter die Nummer 3808 einzureihen sind, durch Verordnung in die Regelung der Abs. 1 bis 5 einzubeziehen, wenn diese Waren als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(7) Durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 werden die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

hinsichtlich der Abs. 1 bis 5 des durch Art. I abgeänderten § 13 a der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit und Umweltschutz, soweit die Anwendung des Zolltarifs und die zollamtliche Abfertigung in Betracht kommen, und im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,

hinsichtlich des Abs. 6 des durch Art. I abgeänderten § 13 a der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz und

hinsichtlich des Abs. 7 des durch Art. I abgeänderten § 13 a der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

VORBLATT**Problem:**

Im § 13 a des Pflanzenschutzgesetzes wird auf die Tarifnummer 38.11 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) Bezug genommen. Die Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System erfordert daher eine entsprechende Änderung.

Ziel- und Problemlösung:

Angleichung des Pflanzenschutzgesetzes an den Österreichischen Zolltarif auf Grund des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“. Abänderung des § 13 a des Pflanzenschutzgesetzes, wobei gleichzeitig die Bundesgesetze über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sowie die Wiederverlautbarung des Außenhandelsgesetzes Berücksichtigung fanden und die dynamische Verweisung der im § 13 a zitierten Bundesgesetze sichergestellt wurde.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das „Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ soll voraussichtlich am 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Demzufolge wäre bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988) in Kraft zu setzen, der wiederum eine entsprechende Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes erfordert, da in dessen § 13 a auf die Zolltarifnummer 38.11 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) Bezug genommen wird.

Zu Art. I:

Die Warengruppe der Nummer 3808 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) soll sich nahezu mit der Warengruppe der Tarifnummer 38.11 des noch geltenden Zolltarifs decken. Ein geringfügiger Teil der Warengruppe der letztgenannten Zolltarifnummer soll in die Nummer 3307, Unternummern 3307 49 und 3307 90, des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) transponiert werden, die jedoch für das Pflanzenschutzgesetz nicht von Bedeutung sind, da es sich bei dieser Warengruppe nicht um Pflanzenschutzmittel handelt (3307 90: desinfizierende Aufbewahrungsflüssigkeiten für Kontaktlinsen und künstliche Augen; 3307 49: Raumsprays, die neben Riechmitteln auch desinfizierende Stoffe enthalten). Es sollte daher im § 13 a des Pflanzenschutzgesetzes die Zolltarifnummer 38.11 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958) durch die Nummer 3808 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) ausgetauscht werden.

Überdies soll im vorliegenden § 13 a der § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in den Angelegenheiten des Pflanzenschutzes, mit Ausnahme der phytosanitären Grenzkontrolle, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzugehen hat, die Änderung der Bezeichnung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien in Bundesanstalt für Pflanzenschutz auf Grund des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, und die Wiederverlautbarung des Außenhandelsgesetzes berücksichtigt werden. Weiters soll die dynamische Verweisung der im § 13 a zitierten Bundesgesetze durch den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ gesichert werden.

Zu Art. II:

Das Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird, soll — um einen nahtlosen Übergang der Anwendung der Zolltarifbestimmungen zu sichern — gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988) in Kraft treten. Das wird voraussichtlich der 1. Jänner 1988 sein. Da jedoch dieser Zeitpunkt nicht gesichert ist, wurde das Inkrafttretensdatum nicht eingefügt.

Abs. 2 enthält die Vollziehungsklausel.

Kosten:

Keine.

Textgegenüberstellung

Pflanzenschutzgesetz

Derzeit geltender Gesetzestext

„§ 13 a. (1) Pflanzenschutzmittel aus Tarifnummer 38.11 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie

- a) in das von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz *) geführte Register (§ 13 Abs. 6) eingetragen sind oder
- b) von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz *) oder im Rahmen einer mit dieser Anstalt bestehenden Vereinbarung untersucht oder erprobt werden sollen.

(2) Pflanzenschutzmittel, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des Abs. 1 erst, wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gestellt werden oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ist vom Verfügungsberechtigten (§ 51 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz *) auszustellen ist. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz *) hat weiter auf Antrag für Waren der Tarifnummer 38.11, die keine Pflanzenschutzmittel (§ 12) sind, für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung eine diesbezügliche Bestätigung auszustellen. Wurde bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz *) die Ausstellung einer Bestätigung gemäß dem ersten oder zweiten Satz beantragt und ist die Bundesanstalt der Auffassung, daß die Bestätigung zu verweigern wäre, so hat sie den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bestätigung nicht vorliegen, den Antrag abzuweisen, anderenfalls einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Der Feststellungsbescheid tritt für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung an die Stelle einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz *).

*) geändert durch BGBl. Nr. 230/1982

***) Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972.

Neuer Text

... aus Nummer 3808 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ...) dürfen, ...

..., BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung) anlässlich ...

... Waren der Nummer 3808, die ...

... hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, wenn ... **)

Derzeit geltender Gesetzestext

- (4) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel,
- a) die im Zwischenauslandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) wiedereingeführt werden;
 - b) die zur Verwendung in vom Zolllausland aus bewirtschafteten, im Zollgrenzbezirk gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch den Betriebsinhaber oder in seinem Auftrag aus dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk eingebracht werden.

(5) Abs. 1 bis 3 finden ferner keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die im aktiven Veredelungsverkehr (§ 89 des Zollgesetzes 1955) eingeführt werden, es sei denn, daß die bedingte Zollschuld für die betreffende Ware unbedingt wird (§ 177 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955). In diesem Falle trifft abweichend von Abs. 3 die Verpflichtung zum Nachweis, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, den Vormerknehmer; dieser hat die Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz *) oder den Feststellungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (Abs. 3) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld unbedingt wird, dem Zollamt beizubringen, welches die Zollabrechnung (§ 80 des Zollgesetzes 1955) vorzunehmen hat.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung Waren, die nicht unter die Tarifnummer 38.11 des Zolltarifes 1958 einzureihen sind, durch Verordnung in die Regelung der Abs. 1 bis 5 einzubeziehen, wenn diese Waren als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(7) Durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 werden die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, nicht berührt.“

*) geändert durch BGBl. Nr. 230/1982

***) Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972.

****) Berücksichtigung der Wiederverlautbarung des Außenhandelsgesetzes 1968.

Neuer Text

... Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung) wiedereingeführt ...

... Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung) eingeführt ...

... Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung). In ...

... Feststellungsbescheid (Abs. 3) ... **)

... Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung) vorzunehmen ...

... für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz **) Waren, die nicht unter die Nummer 3808 einzureihen ...

... Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung nicht ... ***)